

Anordnung über Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK).

Vom 11. März 1964

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom

11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks (Anlage) gelten für die Absatz- und Versorgungsbeziehungen zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht nach §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen.

(2) Hersteller im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen sind Betriebe, die die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Veredlung von Kohle oder Koks oder eines davon betreiben und Kohle oder Koks in einem dieser Stadien absetzen. Für ihre Versorgungsbeziehungen sind sie gleichzeitig Abnehmer*.

(3) Groß- und Spezialabnehmer im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen sind Abnehmer, die für den direkten Vertragsabschluß mit dem Staatlichen Kohlekontor bestimmt wurden. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Verteileranordnung für feste Brennstoffe.

(4) Die VEB Kohlehandel sind Abnehmer im Sinne der Allgemeinen Lieferbedingungen, wenn sie Kohle oder Koks auf Lager nehmen.

§ 2

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kohle und Koks gelten auch für Zusatzbrennstoffe aus Kohle.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, die noch nicht erfüllt sind.

(2) Die Rahmenabsatzverträge nach § 1 Abs. 1 ALBK sind 1964 für das zweite Halbjahr abzuschließen.

(3) Die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge durch Lieferpläne nach § 1 Abs. 1 ALBK hat erstmalig für das zweite Halbjahr 1964 zu erfolgen.

§ 4

Die Anordnung vom 3. November 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (GBl. II S. 289) tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 außer Kraft.

Berlin, den 11. März 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Siebold
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zur vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Kohle und Koks (ALBK)

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Die Hersteller haben, soweit es sich nicht um Beziehungen untereinander im gleichen Industriezweig handelt, für ihre Warenproduktion Rahmenabsatzverträge für ein Planjahr mit dem Staatlichen Kohlekontor nach dem Muster 1 der Anlage abzuschließen. Die Konkretisierung der Rahmenabsatzverträge auf das Quartal erfolgt durch die Lieferpläne des Staatlichen Kohlekontors. Die Lieferpläne begründen unmittelbar Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern; sie sind zu den durch die jeweilige Verteileranordnung für feste Brennstoffe festgelegten Terminen zu übergeben.

(2) Das Staatliche Kohlekontor ist alleiniger Vertragspartner des Außenhandelsunternehmens Bergbau-Handel für den Export und Import von Kohle und Koks. Ausnahmen sind im vorgeschriebenen Verfahren durch den Volkswirtschaftsrat festzulegen.

(3) Das Staatliche Kohlekontor hat auf der Grundlage der Unterverteilungspläne der Kontingenträger Versorgungsverträge nach dem Muster 2 der Anlage mit den Groß- und Spezialabnehmern abzuschließen. Die Versorgung der VEB Kohlehandel durch das Staatliche Kohlekontor erfolgt auf der Grundlage der Lieferpläne; Vertragsabschluß ist nicht erforderlich.

(4) Die VEB Kohlehandel haben auf der Grundlage der Unterverteilungspläne Versorgungsverträge nach dem Muster 3 der Anlage mit ihren Abnehmern abzuschließen.

(5) Versorgungsverträge sind vom Staatlichen Kohlekontor und den VEB Kohlehandel bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes anzubieten. Sie bedürfen keiner bestimmten Form, wenn sie weniger als 30 t Kohle oder Koks im Quartal zum Gegenstand haben.

§ 2

Art der Lieferung

(1) Die Art der Lieferung ist in den Verträgen zu bestimmen.

(2) Lieferarten sind:

- a) Werkbezug (Reichsbahn- und/oder Schiffsversand).
- b) Werknahverkehr (Lieferung über Werkbahn, Bandanlage, Seilbahn oder ähnliche Einrichtungen der Hersteller oder Abnehmer),
- c) Landabsatz (Abholung bei den Herstellern),
- d) Lagerbezug (Abholung von Lagern des Platzhandels oder Lieferung mit dessen Transportmitteln).

§ 3

Lieferung durch bestimmte Hersteller

(1) Zwischen dem Staatlichen Kohlekontor und Groß- und Spezialabnehmern kann vereinbart werden, daß die Lieferung durch bestimmte Hersteller erfolgt.

(2) Wird die Erfüllung einer Vereinbarung nach Abs. 1 unmöglich, so hat das Staatliche Kohlekontor den betreffenden Abnehmer unverzüglich zu unter-